

Haushaltssatzung der Stadt Leverkusen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), geändert durch Gesetz vom 06.01.2005 (GV.NRW.S. 15) hat der Rat der Stadt Leverkusen mit Beschluss vom 20.02.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf

547.252.000 EURO

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

602.480.050 EURO

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

525.745.350 EURO

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

582.511.800 EURO

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf

44.503.250 EURO

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf

63.358.500 EURO

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf

47.698.500 EURO

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf
festgesetzt.

33.595.600 EURO

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
festgesetzt.

18.855.250 EURO

Kredite dürfen nicht in Fremdwährung aufgenommen werden.

Der Abschluss geeigneter Finanztermingeschäfte auf der Grundlage der Dienstanweisung für das Zins- und Schuldenmanagement der Stadt Leverkusen vom 02.06.2014 ist zulässig.

Gemäß Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 16.12.2014 dürfen Kredite für Investitionen im hoheitlichen Bereich für die Technischen Betriebe Leverkusen AöR (TBL AöR) bis zu einer Höhe von 6 Mio. € aufgenommen und an die TBL AöR weitergeleitet werden.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

58.194.200 EURO

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt.

55.228.050 EURO

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf inkl. Liquiditätsverbund (Cashpooling) festgesetzt.

400.000.000 EURO

Kredite dürfen nicht in Fremdwährung aufgenommen werden.
Der Abschluss geeigneter Finanztermingeschäfte ist zulässig, siehe § 2

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf

350 v.H.

b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf

700 v.H.

2. Gewerbesteuer auf

475 v.H.

Aufgrund der in Leverkusen jeweils gültigen Hebesatzsatzungen (Vorlage 2016/1295) für die Grund- und Gewerbesteuer haben die Angaben der Steuersätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe erstmals im Haushaltsjahr 2018 und von diesem Zeitpunkt an jährlich erreicht. Der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird im Haushaltsjahr 2021 erreicht. Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Im Stellenplan sind bestimmte Stellen durch Vermerk als "künftig umzuwandeln" (ku) oder als "künftig wegfallend" (kw) ausgewiesen. Sind diese Stellenplanvermerke mit Terminen versehen, so treten die Rechtsfolgen spätestens zu den jeweils angegebenen Zeitpunkten ein. Ansonsten werden die Stellenplanvermerke mit dem Freiwerden der Stellen wirksam.

Beamte, denen ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird, können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstelle, in die sie eingewiesen werden, besetzbar war.

§ 9

1. Als erheblich i. S. d. § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Jahresfehlbetrag bzw. ein zusätzlicher Jahresfehlbetrag in Höhe von 5 % des Volumens der ordentlichen Aufwendungen.
2. Als erheblich sind Mehraufwendungen/-auszahlungen i. S. d. § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 % der Gesamtaufwendungen/-auszahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Als geringfügig i. S. d. § 81 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 Nr. 3 GO NRW gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen, deren voraussichtliche Gesamtauszahlungen pro Einzelfall nicht mehr als 5 Mio. € betragen.

Leverkusen, den

Der Oberbürgermeister

Richrath